

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 12. Juni.

1878.

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter:

- Nr. 1225 das Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.
- Nr. 1226 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.
- Nr. 1227 die Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigung zum Bundesrath. Vom 3. April 1878.
- Nr. 1228 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Moskoder Bank. Vom 9. April 1878.
- Nr. 1229 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.
- Nr. 1230 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. Vom 21. März 1878.
- Nr. 1231 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 15. April 1878.
- Nr. 1232 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878.
- Nr. 1233 das Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.
- Nr. 1234 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.
- Nr. 1235 das Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.
- Nr. 1236 die Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsoberhandelsgericht in Patent-sachen. Vom 1. Mai 1878.
- Nr. 1237 das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Elsaß Lothringen. Vom 8. Mai 1878.
- Nr. 1238 das Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 15., 16., 17., 18., 19. und 20. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

- Nr. 8557 das Gesetz, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend. Vom 27. Februar 1878.
- Nr. 8558 das Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 13. März 1878.
- Nr. 8559 die Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Klassensteuer-Beranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.
- Nr. 8560 das Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Kiel über Eckernförde nach Flensburg. Vom 17. März 1878.
- Nr. 8561 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen, von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn auf die Betheiligung an dem Unternehmen einer von Heide nach Wesselburen führenden Zweigbahn und die Uebernahme des Betriebes derselben durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1878.
- Nr. 8562 die Verordnung, betreffend die Vereinigung der bisherigen Landarmen-Verbände des Kreises Cottbus, der Stadt Frankfurt a. d. O. und der Stadt Potsdam mit dem Landarmenverbande von Brandenburg. Vom 20. April 1878.
- Nr. 8563 das Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 6. April 1878.
- Nr. 8564 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 11. April 1878.
- Nr. 8565 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 13. April 1878.
- Nr. 8566 das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878.
- Nr. 8567 das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetz. Vom 24. April 1878.

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Juni 1878.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Preuß. Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem Herrn Alexander Brod zu Dorpat in Rußland gehörige Schuldverschreibung der Preussischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Ser. 1290 Nr. 128,950 über 100 Thlr. angeblich bei der Postbeförderung von Dorpat über Eydtkuhnen nach Berlin abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem H. Brod oder den Bankiers Mendelssohn & Co hier selbst, Jägerstraße Nr. 52, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 6. Juni 1878.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

### 2) Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der beteiligten Person: a liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

- 1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

- 2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu benientigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienstlohn die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlrn. verdienen.
- 3) Professoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienstlohn aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschrän-

kung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

- 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
- 5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.
- 6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten nach § 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
- 7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienstlohn die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

- 8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät dem Kaiser angestellt sei, oder daß er zu benientigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten be-

dürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Beiraths-Consenſe können nur dann die Stelle ſolcher Atteſte vertreten, wenn in denſelben das Verhältniß, welches den obigen Beſtimmungen zur Aufnahme in unſere Anſtalt berechtigt, beſonders und beſtimmt ausgedrückt, auch event. das penſionsfähige Dienſt-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben iſt. Verſicherungen, welche über die Recipienten ſelbſt über ihre Stellung abgeben oder einfache Beſcheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet ſei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beizutreten“, genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteſte beider Gatten und einen Copulationsſchein. Die in dieſen Documenten vorkommenden Zahlen müſſen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsſcheinen müſſen mit den Angaben des Copulationsſcheins genau übereinſtimmen.

Bloße Tauffcheine ohne beſtimmte Angabe der Geburtszeit ſind ungenügend; ſind ſolche Angaben im Copulationsſcheine vorhanden, ſo können ſie als Erſatz etwa fehlender beſonderer Geburts Atteſte nur dann gelten, wenn die Trauung in der ſelben Kirche erfolgt iſt, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklicly auf Grund der Kirchenbücher einer und derſelben Kirche gemacht werden.

Der Unterſchrift und der Charakterbezeichnung des Ausſtellers der Kirchenzeugniſſe muß das Kirchenſiegel deutlich beigebrückt ſein. Wenn die Ausſteller die Recipienten ſelbſt ſind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen ſtehen, ſo muß das betreffende Atteſt von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienſtſiegels beglaubigt oder von einem anderen Geiſtlichen unter Beidruckung des demſelben zugehörigen Kirchenſiegels mit vollzogen ſein. Auch ſind dieſe Documente ſtampelfrei, den Predigern aber iſt es nachgelaffen, für Ausfertigung eines jeden ſolcher Zeugniſſe kirchliche Gebühren, jedoch höchſtens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugniſſe bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unſern Ältern verbleiben müſſen, ſo iſt denjenigen Recipienten, die ſie etwa auf Stempelpapier einreichen und alſo ſpäter auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unſere Anſtalt benutzen können, beſonders anzurathen, von vorn herein uns zu unſern Ältern nicht die Originalien, ſondern ſtampelfreie beglaubigte Abſchriften zugehen zu laſſen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vordirendenden Beamten, daß den Originalien die Kirchenſiegel beigebrückt ſeien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practiſchen

Arzte ausgeſt. Atteſt, ebenfalls ſtampelfreies Atteſt in folgender Faſſung:

Ich (der Arzt) verſichere hierdurch auf meine Pſlicht und an Eidesſtatt, daß nach meiner beſten Wiſſenſchaft Herr N. N. weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einer andern chroniſchen Krankheit, die ein baldiges Abſterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften und fähig iſt, ſeine Geſchäfte zu verrichten.“

Dieſes Atteſt des Arztes muß von vier Mitgliedern unſerer Anſtalt, oder, wenn ſolche nicht vorhanden ſind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt ſei und ſie das Gegentheil von dem, was der Arzt atteſtirt habe, nicht wiſſen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß ſowohl der Arzt als die vier Zeugen das Atteſt eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerſohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau deſſelben ſei.“

Dieſes Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Geſundheits-Atteſten für aufzunehmende Gen'darmen ſind jedoch ausnahmsweiſe auch die Certifikate von Gen'darmerie-Offizieren und für im Auslande angeſtellte Beamte dieſenigen ihrer vorgeſetzten Dienſtbeſtelle zu läſſig, wenn die Beſcheinigung der Ortspolizei Behörde nur mit beſonderen Ankoſten oder überhaupt nicht zu erlangen iſt.

Das Atteſt, die Zeugen-Auſſagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt ſein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen ſoll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine ſind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer alſo nach I. zur Reception berechtigt iſt und dieſe durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Inſtitutenkaſſe, oder durch einen unſerer Commiſſarien bewirken will, hat an dieſelben ſeinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober ſo zeitig einzureichen, daß ſie ſpäteſtens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu dieſem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollſtändig belegt worden ſind, werden von den Königl. Kaſſen und Commiſſarien zurückgewieſen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns ſelbſt eingeſandt werden, dergestalt, daß ſie ſpäteſtens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine

werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelber und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörde, zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die aber-

malige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusssatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction  
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.  
Burghart.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) In Gemäßheit der Vorschrift des § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der früheren Provinz Preußen vom 30. November 1875 bringe ich die Zusammenstellung der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1876/81 in der Zeit vom Juni 1877 bis März 1878 vorgekommenen Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Mai 1878.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.  
Achenbach.

### Z u s a m m e n s t e l l u n g

der bei dem Verzeichnisse der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Provinz Westpreußen für die Wahlperiode 1876/81 in der Zeit vom Juni 1877 bis März 1878 vorgekommenen Veränderungen.

| Laut. No.   | Kreis.       | Namen     | Stand   | Wohnort             | Bemerkungen. |
|---|--------------|-----------|---|---------------------|--------------|
|   |              |           |   |                     |              |
| <b>A. Ausgeschiedene Abgeordnete.</b>                       |              |           |   |                     |              |
| 1.  | König        | Zeden     | Gutsbesitzer  | Ackerhof            |              |
| 2.  | Marienwerder | von Busch | früher Landrath, jetzt Direktor des Königl. Bez.-Verw.-Gerichts zu Königsberg | früher Marienwerder |              |
| <b>B. Aus den Ersatzwahlen hervorgegangene Abgeordnete.</b> |              |           |   |                     |              |
| 1.  | König        | Preußler  | Gutsbesitzer  | Al. Paglau          |              |
| 2.  | Marienwerder | v. Rehler | Regierungsrath  | Marienwerder        |              |
| 3.  | Strasburg.   | Jädel.    | Landrath.   | Strasburg.          |              |

Danzig, den 31. Mai 1878.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.  
Achenbach.

**4) Bekanntmachung.**

Gemäß § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Erste Westpreussische Landtag in der Sitzung vom 10. April d. J. beschlossen hat, im § 6 des durch Nr. 9 des Amtsblatts pro 1877 publizirten Wegebaureglements die Worte:

„nach einer zweijährigen Probefristzeit“

zu streichen.

Danzig, den 6. Juni 1878.

Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

**5) Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landeshauptkasse der Provinz Westpreußen sich hieselbst — Neugarten Nr. 23 — befindet.

Danzig, den 6. Juni 1878.

Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

**6) Wir finden uns veranlaßt, in Erinnerung zu bringen:**

daß das Spielen in auswärtigen, nicht mit landesherrlicher Genehmigung im Preussischen Staate zugelassenen Lotterien, ebenso wie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen dieser Lotterien nach der Verordnung vom 5. Juli 1847 (G.-S. S. 261), und bezüglich der neueren Landestheile nach Art. 17. Abs. 1 der Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 zum Strafgesetzbuch (G.-S. S. 921) verboten ist,

ferner, daß auswärtige (nicht preussische) Staatslotterien, namentlich auch die Hamburger, Braunschweigische und Sächsische, im Preussischen Staate nicht zugelassen sind, mithin das Spielen in diesen Lotterien, sowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen zu diesen Lotterien im Preussischen Staate verboten ist,

und weisen sämtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, die Befolgung obiger Verbote zu überwachen und die Uebertretung derselben ohne Nachsicht strafrechtlich zu verfolgen.

Marienwerder, den 1. Juni 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**7) Vom 15. Juni c. ab tritt für die Beförderung von Flach, Hanf, Heede und Berg zwischen Ostbahn-Stationen und Stationen der Oesterreichischen Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn unter Aufhebung des Tarifs vom 1. April c. ein neuer Tarif in Kraft. Derselbe enthält neben den bisherigen Frachtsätzen für Wagenladungen von 5000 Kilogramm, welche für den Verkehr ab Braunsberg**

theilweise ermäßigt, dagegen für den Verkehr ab Königsberg, Mühlhausen und Elbing um den Betrag bis 0.19 Mark pro 100 Kg. erhöht werden, — auch Frachtsätze für Wagenladungs-Quantitäten von je 10000 Kg., sowie Frachtsätze für den Verkehr von den Stationen Schlobitten, Insterburg und Memel der Ostbahn und Tilsit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

Insofern die bestehenden Frachtsätze eine Erhöhung erleiden, treten die Frachtsätze des neuen Tarifs erst vom 15. Juli c. ab in Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs sind bei den Billet-Expeditionen der Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 1. Juni 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**8) Personal-Chronik.**

Der Pfarrer Rogowski in Starlin ist von der Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Bekarth, Bielitz und Starlin entbunden und diese dem Gutsbesitzer Felsch in Birkenau übertragen worden.

Der Pfarrer Sartowski zu Radost ist von der Lokalaufsicht über die dortige Schule entbunden und dieselbe dem Amtsvorsteher Wenz zu Miesionskowo übertragen worden.

Die lokale Beaufsichtigung der katholischen Schulen in Wamerwitz ist nach Enthebung des Pfarrers Rogowski in Starlin von diesem Amte dem Domänenpächter Hüter in Wamerwitz übertragen worden.

Der Kreis-Schul-Inspektor Karasied hieselbst ist von der Lokal-Aufsicht über die Schulen zu Dorf und Borschoß Roggenhausen, Brenzlauitz, Szczepanken und Abl. Schönau entbunden und dieselbe dem Kreis-Schul-Inspektor Dr. Rappahn in Graudenz übertragen worden.

Dem Prediger Willuzki in Konitz ist die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen in Lottyn, Gr. Paglau, Kl. Konitz und Briesen übertragen.

Die Lokalinspektion über die katholischen Schulen zu Pollnitz, Damnitz, Richnau und Lichtenhagen ist dem Amtsvorsteher Bauer in Lichtenhagen übertragen.

Der Kreis-Schulinspektor Gerner zu Br. Friedland ist von der Lokalaufsicht über die Schule zu Freudenstier entbunden und dieselbe dem Oberförster Ahlborn in Schönthal übertragen.

Der Gutsbesitzer v. Zeddelmann in Cielenta ist von der Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Grondzaw, Cielenta, Gr. Gorzenica, Szula und Potrzydowo entbunden und diese sowie die Aufsicht über die Schulen zu Wlewsk, Cziborz, Neuhof, Wompierst, Zellen, Kolonie Brinsk, Czarny-Brinsk, Woleschin, Sugaino, Slupp, Gr. Lezno und Kielpin dem Kreis-Schulinspektor Bajor in Strassburg übertragen.

Zum Polizei-Anwalt für den zum Gerichtsbezirk Marienburg gehörigen Gutsbezirk Buchwalde, im

Kreise Stuhm, ist der Kreissekretär Krahn in Marienburg ernannt.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Rescript vom 27. März 1878 II. b. 4779 den Förster Bisch zu Reberitz in der Oberförsterei Schönthal definitiv zum Revierförster ernannt.

Dem Forstausseher Olszewski bisher in der Oberförsterei Bienenberg ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Kühner erledigte Försterstelle zu Wüsthof in der Oberförsterei Eisenbrück vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Nolte erledigte Försterstelle zu Dsche in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. Juli 1878 ab dem Förster Kühner, bisher in der Oberförsterei Eisenbrück definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Richter erledigte Försterstelle zu Hagen in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. Juli 1878 ab dem Förster Heum, bisher in der Oberförsterei Dsche, definitiv übertragen.

Dem Forstausseher Klimat, bisher in der Oberförsterei Randerbrück, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Lamprecht erledigte Försterstelle zu Lutowo in der Oberförsterei Czersk vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen.

Der Waldwärter Holz ist als solcher für den Schutzbezirk Borrel in der Oberförsterei Ruda auf Lebenszeit angestellt.

Der Waldwärter Happte ist als solcher für den Schutzbezirk Ja-Madowisk in der Oberförsterei Strembaczo auf Lebenszeit angestellt.

Die Verwaltung der königlichen Forstklasse zu Gollub ist dem königlichen Förster Nolte vom 1. Juli 1878 ab übertragen worden.

Dem Forstausseher Berlin ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Rosochatka in der Oberförsterei Königzbruch vom 1. April 1878 ab definitiv übertragen.

Dem Forstausseher Klausius ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Fahlbruch in der Oberförsterei Pflastermühl vom 1. April 1878 ab definitiv übertragen.

Im Kreise Flatow sind ernannt der Gutsbesitzer Dordt in Wittun zum Amtsvorsteher und der Hegemeister Vos zu Neuhof zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 23. Bezirk Baltzewsk.

Die vakant gewordene Kreisbotenstelle bei dem königlichen Landrathsamt zu Tuchel ist dem Militär-anwärter Karl Fröse verliehen worden.

Die Wahl des Kaufmanns und Rathmanns Flatow zum Beigeordneten der Stadt Ramin ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rechtsanwalts Janke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dt. Krone ist bestätigt worden.

### Erledigte Schulstellen.

1) Die Schullehrerstelle zu Mariensfelde, Kreis Schlochau, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande von Mariensfelde zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kalwe, Kreis Stuhm, wird in Folge der Pensionirung des jetzigen Inhabers derselben zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreis Schulinspektor Herrn Karasselt hier zu melden. Die Befähigung zur Bedienung einer Orgel ist erforderlich.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 24.)

### Nachtrag zum Statut der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.

In der am 13. October 1877 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung, welcher die am 26. Mai dess. Jahres stattgehabte ordentliche Generalversammlung vorausgegangen war, sind nachstehende Paragraphen des Statuts abgeändert worden, so daß dieselben nunmehr wie folgt lauten:

#### I. Abschnitt.

§ 1. Firma und Sitz. Die Genossenschaft führt die Firma:

**Deutsche Unfall-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig.**

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und genießt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Person.

Die Genossenschaft ist ein Zweig-Institut der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig“ und steht im Verwaltungsverbande mit derselben, mit der Maßgabe, daß die solidarische Haftbarkeit eines jeden Instituts für sich besteht.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Genossenschaft besteht darin, nach dem Princip der Gegenseitigkeit, unter beschränkter (cfr. § 14) und solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder

- a. den Arbeitern und Bediensteten der Unternehmer — Arbeitgeber — Versicherung zu gewähren gegen die Folgen körperlicher, durch äußere gewaltsame Veranlassung herbeigeführten Unfälle, welche die vorgedachten Personen bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte unfreiwillig erleiden und wofür dem Unternehmer — Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, Fabriken, Gruben zc. — eine gesetzliche Haftpflicht (nach den reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen) nicht obliegt. Hierzu gehören namentlich alle solche Unglücksfälle, welche entweder durch eigenes Verschulden des Verletzten, oder Zufall, oder durch Verschulden eines Mitarbeiters, oder höhere Gewalt, oder nicht zu ermittelnde Ursachen entstanden sind; während aber gewöhnliche Krankheiten, wozu auch Schlaganfälle jeder Art, Epilepsie, Verrenkungen, Verdrehungen, Brüche zc. gehören, ferner Unfälle, welche durch Selbstmord, Selbstverstümmelung, Aufruhr, Krieg, Kaufhändel und Trunkenheit entstanden sind, von der Versicherung als ausgeschlossen gelten;
- b. den Arbeitern und Bediensteten derjenigen Unternehmer — Arbeitgeber — auf welche das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 keine Anwendung erleidet, — insbesondere den Landwirthen, Handwerkern, sowie den Mitgliedern von Feuerwehren zc. — Versicherung zu gewähren gegen die Folgen körperlicher, durch äußere gewaltsame Veranlassung herbeigeführten Unfälle überhaupt, welche die vorgedachten Personen bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte unfreiwillig erleiden;

c. den Unternehmer — Arbeitgeber — gegen die Folgen körperlicher, durch äußere, gewaltsame Ursachen herbeigeführten Unfälle zu versichern, von welchen derselbe bei tatsächlicher Ausübung seiner Berufsgeschäfte unfreiwillig betroffen wird;

§ 3. Dauer. Die Dauer der Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

#### II. Abschnitt.

§ 5. Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder der Genossenschaft werden die Arbeitgeber — Fabrik-, Bergwerks- und Gutsbesitzer, Bau-Unternehmer, Bierbrauerei- und Mühlenbesitzer, Handwerker zc. — beziehungsweise diejenigen Corporationen, Communen, Feuerwehren zc., welche ihr Arbeits- und Betriebs-Personal, beziehentlich ihre Mitglieder, gegen die in § 2 a und b bezeichneten körperlichen Unfälle bei der Genossenschaft versichern.

Eine Versicherung unter c ist nur in Gemeinschaft mit der gleichzeitigen Versicherung gegen a oder b zulässig.

Es ist gestattet, die Versicherung gegen die in § 2 a, b, c aufgeführten Gefahren lediglich auf den Fall des Todes und der Invalidität — mit Ausschluß einer Vergütung für vorübergehende Erwerbs-Unfähigkeit bis zur Dauer von sechs Monaten (§ 19 sub 3) — zu schließen und ermäßigt sich in diesem Falle die Prämie (§ 15). Die Genossenschaft schließt vorzugsweise Collectiv-Versicherungen mit den Arbeitgebern, beziehentlich mit Corporationen, Communen, Feuerwehren zc., wie auch Rückversicherungs-Verträge mit Kranken-, Knappschäfts- und anderen Vereinen oder Gesellschaften. Nur in motivirten Ausnahmefällen und auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Vorstände ist die Versicherung nur eines bestimmten Theiles der Arbeiter, sowie einzelner Personen zulässig, welche Letztere dann ebenfalls zu den Mitgliedern der Genossenschaft mit deren statutarischen Rechten und Pflichten zählen.

Der Unternehmer kann außer seinem Arbeits- und Betriebs-Personal sich selbst gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichern (§ 2 c).

§ 6. Eintritt. Die Aufnahme als Mitglied wird auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung eines Versicherungs-Antrages nachgelucht und erfolgt mit Genehmigung des Vorstandes, nach Entrichtung der Prämienfelder, durch Aushändigung einer Aufnahme-Urkunde (Police).

Die Verpflichtung der Genossenschaft beginnt am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem die Prämienfelder entweder an die Hauptkassa der Genossenschaft, oder an die zur Empfangnahme von Geldern legitimirten Vertreter derselben gezahlt, oder bei der Post zur Absendung an die Genossenschaft eingeliefert sind.

Die sämtlichen Verträge der Genossenschaft mit Preußischen Staatsangehörigen werden durch die General-Bevollmächtigten der Genossenschaft an dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben abgeschlossen.

§ 7. Ausscheiden. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft erfolgt:

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Kündigung Seitens der Genossenschaft;
- durch Eintritt des Concurfes des Mitgliedes (Sant). Dem Vorstände bleibt hierbei eine Vereinbarung mit den Vertretern der Concurfmaffe für den Fall vorbehalten, daß das Etablissement für Rechnung derselben fortbetrieben wird;
- durch den Tod des Mitgliedes.

§ 8. Freiwilliger Austritt, beziehentlich Austritt in Folge Kündigung und Besitz-Veränderung. Der Austritt aus der Genossenschaft ist jedem Mitgliede nach vorausgegangener schriftlicher, mittelst eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richtender Aufkündigung, welche mindestens 6 Wochen vor dem Ablauf der Versicherung zu erfolgen hat, gestattet.

Der Ablauf der Versicherung richtet sich für diejenigen Mitglieder, welche gleichzeitig der Bank und Genossenschaft angehören, nach dem Ablauf der Bankurkunde, für diejenigen Mitglieder, welche nur der Genossenschaft angehören, nach dem Ablauf der Genossenschaftspolice. Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Vorstände der Genossenschaft mit Genehmigung des Aufsichtsrathes zu. Erfolgt bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Versicherung von keiner Seite eine Kündigung, so gilt der Vertrag auch auf das nächstfolgende Jahr stillschweigend verlängert und so fort, bis eine Aufkündigung in vorgeschriebener Weise erfolgt ist.

§ 10. Folgen des Ausscheidens. Ausgeschiedene Mitglieder, in gleichen die Erben verstorbenen Mitglieder, bleiben der Genossenschaft in Bezug auf alle den Mitgliedern zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen haftbar. Den ausgeschiedenen Mitgliedern, beziehungsweise deren Erben, steht kein Recht an die Reservecapitalien der Genossenschaft zu.

Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft gegen die Genossenschaft erworbenen Rechte, einschließlich des Dividenden-Bezuges (§ 70), bleiben selbstredend ebenfalls unberührt. Die Klagen gegen ein Mitglied aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in 2 Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder dem Ausscheiden oder der Ausschließung des Mitgliedes aus der Genossenschaft, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, oder das Ausscheiden des Mitgliedes statutengenäß (§ 8) erfolgt ist.

§ 12. Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Fragen mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu beantworten;
- das gesammte Arbeits- und Betriebs-Personal, beziehungsweise die sämtlichen Mitglieder von Feuerwehren, Vereinen u. zur Versicherung zu bringen (§ 5);
- am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres die während desselben effectiv beschäftigt gewesene gesammte Zahl, beziehentlich die Durchschnittszahl in den einzelnen Personengruppen dem Vorstände zur Anzeige zu bringen und für eine etwaige Vermehrung der Kopffzahl und die daraus entstehende erhöhte Versicherungssumme die entsprechende Prämie nach zu entrichten;
- die zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Arbeits- und Betriebs-Personals gesetzlich vorgeschriebenen resp. polizeilich verordneten Sicherheitsmaßregeln zu treffen und aufrecht zu erhalten;
- den Bestimmungen dieses Statuts, welches sie durch Unterzeichnung des Versicherungs-Antrages als rechtsverbindlich anerkannt haben, sowie etwaigen in der Aufnahme-Urkunde (Police) enthaltenen besonderen Versicherungsbedingungen überall nachzukommen;
- die Prämienelder, sowie etwa eingeforderte Nachzahlungen, rechtzeitig zu entrichten.

§ 13. Folgen unrichtiger Angaben im Versicherungs-Antrage oder Verweigerung der Controle. Die legitimirten Organe der Genossenschaft haben das Recht, behufs Constatirung der Richtigkeit der zur Versicherung declarirten Kopffzahl, jederzeit Einsicht in die betreffenden Bücher und Listen der Mitglieder zu nehmen. Wird dies seitens eines Mitgliedes verweigert, oder findet sich, daß das Mitglied bei den Angaben im Versicherungs-Antrage nicht aufrichtig zu Werke gegangen ist, so verliert das Mitglied in beiden Fällen, nach der Bestimmung

des Aufsichtsrathes, entweder alle Ersatzansprüche an die Genossenschaft, oder unterliegt einer Conventionalstrafe bis zu 300 Mark.

### III. Abschnitt.

§ 14. Haftpflicht der Mitglieder. Die Mitglieder der Genossenschaft haften sich nach dem Principe der Gegenseitigkeit solidarisch bis zum fünffachen Betrage der letzten Jahresprämie für alle Schadenersatzansprüche, Schadenersatzleistungen und Verwaltungskosten auf Grund der statutarischen Bestimmungen. Sollten die etwa erforderlichen Nachschußzahlungen nach Erschöpfung der Reservecapitalien (§ 75 c, d und e) diesen fünffachen Prämienbetrag übersteigen, so soll Beschluß über die Liquidation der Genossenschaft gefaßt werden.

§ 15. Beitrags-Pflicht. Die Beiträge — Prämien — sind pränumerando, entweder jährlich oder halbjährlich, von den Mitgliedern zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von dem Vorstände nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit des Gewerbebetriebes auf Grund eines Prämien-Tarifses bestimmt.

Ergeben die im Voraus zur Erhebung gelangenden Prämien am Schlusse des Rechnungsjahres Ueberschüsse, so werden letztere als Dividenden an die Mitglieder der Genossenschaft zurückvergütet (§§ 70, 74). Im Falle der Unzulänglichkeit werden Nachzahlungen erhoben (§ 14 und 71).

§ 17. Zahlungs-Modus. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung am Fälligkeitstermine und spätestens innerhalb 4 Wochen portofrei einzuzahlen. Diejenigen Mitglieder, welche die fortlaufenden Beiträge nicht rechtzeitig entrichten, verlieren alle statutarischen Rechte, insbesondere auch die Entschädigungsansprüche an die Genossenschaft. Erst nach Erfüllung ihrer rückständigen Zahlungsverbindlichkeiten, wozu sie nöthigenfalls gerichtlich angehalten werden können, leben ihre Rechte, jedoch nur für die Zukunft, wieder auf. Die Zahlung der Prämie erfolgt rechtsgültig gegen Aushändigung einer von dem Vorstände der Genossenschaft ausgestellten Prämienquittung.

### IV. Abschnitt.

§ 18. Grenze der Entschädigungspflicht. Die Grenze der Entschädigungspflicht der Genossenschaft bildet die im Versicherungsantrage declarirte Versicherungssumme.

§ 19. Höhe der Entschädigungsleistungen. Die Genossenschaft vergütet unter Festhaltung an dem Grundsätze, daß die Versicherung zu keinem Gewinne des Mitgliedes führen soll:

1. im Todesfalle, sobald dieser eine unmittelbare Folge der in § 2 a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle ist und längstens innerhalb 2 Jahren, vom Tage des Unfalls ab gerechnet, eintritt, für die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder des Getödteten die volle auf ihn entfallende Versicherungssumme (§ 18), abzüglich der von der Genossenschaft etwa bereits geleisteten Zahlungen. War die versicherte und getödtete Person unverheirathet oder verwitwet, ohne Kinder zu hinterlassen, so erhalten die etwa hinterbliebenen Eltern, sobald deren Unterstützungsbedürftigkeit glaubhaft nachgewiesen wird, eine Entschädigung, welche in ihrer Höhe unter Erwägung der einschlägigen Verhältnisse von dem Vorstände bemessen wird, in ihrem Totalbetrage jedoch nie die Hälfte der Versicherungssumme überschreiten darf. In jedem Falle vergütet die Genossenschaft für Begräbniskosten der unverheiratheten Verunglückten eine Entschädigung von 4 Procent der Versicherungssumme, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 120 Mark.

2. Bei eingetretener Ganz-Invalidität lebenslänglich die volle, und bei eingetretener Halb-Invalidität die halbe Rente, welche dem nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen verbleibenden Theile der Versicherungssumme entspricht und nach der, dem Statut beigefügten Renten-Tabelle berechnet wird. — Die Rente wird entsprechend herabgesetzt, oder deren Gewährung gänzlich sistirt, bei wieder eintretender erhöhter oder gänzlicher Erwerbsfähigkeit. — Bezüglich Feststellung der gänzlichen oder theilweisen Invalidität gelten die Bestimmungen in § 20. — Als Zustand der Ganz-Invalidität gilt ohne Weiteres: die Erblindung, der Verlust beider Arme oder Hände, der Verlust beider Füße, der Verlust eines Armes resp. einer Hand und eines Fußes. Als Zustand der Halb-Invalidität: der Verlust eines Armes oder einer Hand, der Verlust eines Fußes oder eines Auges. Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verlust derselben gleich geachtet. — Stirbt der invalide Rentner an den Folgen des erlittenen Unfalles innerhalb der ersten zwei Jahre, so erhalten seine hinterbliebenen Ehegatten und Kinder die auf ihn entfallende Versicherungssumme (§ 18), abzüglich der

sämmtlichen bereits geleisteten Zahlungen, baar ausgezahlt. — Tritt der Tod jedoch erst nach Ablauf von 2 Jahren ein, so ist die Genossenschaft von weiteren Zahlungen, außer den bereits geleisteten, befreit. — In den vorstehend aufgeführten Fällen der Invalidity ist die Genossenschaft berechtigt, im Einverständnis mit dem Mitgliede und dem Verunglückten, an Stelle einer lebenslänglichen oder zeitweisen Rente eine entsprechende einmalige Kapitalabfindung zu leisten.

3. Bei nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, falls solche länger als vier Wochen dauert und eine Folge der in § 2 a, b und c bezeichneten körperlichen Unfälle ist, vom 29. Tage während der ferneren Dauer der ärztlich zu bescheinigenden Arbeitsunfähigkeit pro Monat (zu 30 Tagen gerechnet) eine Rente von 3 Procent (oder 1 pro Mille pro Tag) der Versicherungs-Summe, im Ganzen jedoch nicht über sechs Monate. Diese Rente wird nach Beendigung der Kur oder falls diese — ausschließlich der ersten 28 Tage — länger als sechs Monate dauert, nach Ablauf der letzteren Frist postnumerando gezahlt. Bei längerer als siebenmonatlicher Krankheitsdauer wird bis zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Maßgabe der vorstehend sub 2 für den Invalidityfall festgesetzten Bestimmungen gewährt. — Eine Vergütung für eine kürzere als 28-tägige Krankheitsdauer, bezw. für die ersten 28 Tage überhaupt, wird nur dann geleistet, wenn die Versicherung hierauf ausdrücklich (— gegen eine angemessene Prämienenerhöhung —) mit ausgedehnt ist. Letzteren Falles wird pro Tag der ärztlich zu bescheinigenden Dauer der Arbeitsunfähigkeit 1 pro Mille der Versicherungssumme entschädigt.

4. Der auch für seine Person versicherte Unternehmer — das Mitglied — hat bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, falls diese sich über 4 Wochen erstreckt, vom 29. Tage während der ferneren Dauer der ärztlich zu bescheinigenden Arbeitsunfähigkeit ebenfalls bis zu 6 Monaten Anspruch auf eine monatliche Rente in Höhe von 3% der Versicherungssumme. Die Zahlung dieser Rente erfolgt, wie vorstehend unter 3 angegeben ist. Bei längerer als siebenmonatlicher Krankheitsdauer wird bis zur wiedererlangten Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Maßgabe der vorstehend sub 2 für den Invalidityfall festgesetzten Bestimmungen gewährt. Eine Vergütung für eine kürzere als 28-tägige Krankheitsdauer, bezw. für die ersten 28 Tage überhaupt, wird nur dann geleistet, wenn die Versicherung hierauf ausdrücklich gegen angemessene Prämienenerhöhung ausgedehnt ist.

§ 21. Fälligkeit der Entschädigung. Sobald der Entschädigungsbetrag, entweder durch gültige Vereinbarung oder durch schiedsgerichtliches Urtheil, festgestellt ist, leistet die Genossenschaft dem Mitgliede und eventuell dem Bezugsberechtigten sogleich, längstens aber innerhalb 8 Tagen, gegen ordnungsmäßige Quittung prompte Zahlung.

Die Renten werden in vierteljährlichen Raten pränumerando ausgezahlt und zwar müssen die Quittungen hierüber auf Verlangen der Genossenschaft mit einem ärztlichen Atteste über das Leben und die fortdauernde gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit der die Rente beziehenden Person versehen sein. Auf Verlangen der Genossenschaft müssen die Quittungen außerdem eine amtliche Beglaubigung enthalten. Die Zahlungen werden am Sitze der Genossenschaft geleistet. Es steht jedoch den Mitgliedern frei, Baarsendungen auf ihre Kosten und Gefahr zu verlangen, sowie durch andere gehörig legitimirte Personen in Empfang nehmen zu lassen, in beiden Fällen jedoch nur gegen vorherige Abgabe der ausgestellten Quittungen.

## VI. Abschnitt.

### A. Von der General-Versammlung.

§ 28. Stellung von Anträgen. Wünschen Mitglieder besondere, statutarisch zulässig erscheinende, Anträge zur Berathung und Beschlussfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche spätestens bis 1. April zur Kenntniss des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu bringen. Sobald der Letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befindet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tages-Ordnung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluss des Aufsichtsrathes bleibt es den Antragstellern überlassen, über die Zulässigkeit ihres Antrages Berufung an die General-Versammlung einzulegen und ist diese Berufung auf die Tages-Ordnung der nächstfolgenden General-Versammlung zu bringen.

§ 30. Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberechtigung. Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlussfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erschei-

gender Mitglieder in den General-Versammlungen ist statthaft. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werke, Corporationen, Vereine zc. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige, oder sonst Bevormundete, werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten. Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

Jedes Mitglied hat für je 100 versicherte Personen, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Genossenschafts-Mitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann excl. seiner eigenen Stimmen, zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablissement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmenzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

### B. Von dem Aufsichtsrath.

§ 42. Allgemeine Bestimmung. Alle der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichtsrathes, welcher die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung überwacht. Der jeweilige Aufsichtsrath der „Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig“ bildet gleichzeitig den Aufsichtsrath der Genossenschaft. Ebenso funktionieren der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrathes der „Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig“ auch als solche bei dem Aufsichtsrathe der „Deutschen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig“.

§ 44. Allgemeine Bestimmungen. Die für den Aufsichtsrath der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig gegebenen statutarischen Vorschriften (cf. §§ 50, 51, 54, 55, 56, 57 der Statuten der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig) gelten durchweg für den Aufsichtsrath der Genossenschaft.

§ 46. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrathes. Die Versammlungen des Aufsichtsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens eines Dritttheils der übrigen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 53. Remuneration des Aufsichtsrathes. Der Aufsichtsrath bezieht für seine Mithaltungen keine besondere Remuneration (vergl. § 66 der Stat. der Allg. Anf.-Vers.-Bank).

§ 54. Verwendung der vorrätigen Gelder. Die vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Genossenschaft werden nach der Bestimmung des Aufsichtsrathes zinstragend angelegt und zwar:

- durch Ausleihung auf pupillarisch sichere Hypotheken;
- durch Ankauf solcher Werthpapiere, welche von der Reichsbank in Classe I befehnt werden. Die Erwerbung von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder um Abwendung von Verlusten an außenstehenden Forderungen handelt.

### C. Von dem Vorstande.

§ 58. Leitung der Geschäfte und Bezeichnung der Firma durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Genossenschaft nach den vom Aufsichtsrathe gutgeheißenen Verwaltungsregeln.

Verträge, Correspondenzen, Schriftstücke und Dokumente aller Art, sowie die Bekanntmachungen, soweit die letzteren nicht von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder von dessen Stellvertreter ausgehen, sind unter der Firma:

### Deutsche Unfall-Versicherungsbank in Leipzig.

Der Vorstand: N. N. N. N.

bezieht sich in Stellvertretung des Vorstandes: N. N.

zu zeichnen und durch Namens-Unterschrift von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern zu vollziehen.

§ 60. Eidesleistung: Eide für die Genossenschaft werden von zwei Vorstands-Mitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgeleistet.

## VIII. Abschnitt.

§ 63. Betriebs- und Garantie-Mittel. Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Genossenschaft bestehen:

- in den fortlaufenden, pränumerando zu entrichtenden, Beiträgen der Mitglieder;
- in den Reservefonds der Genossenschaft (§ 75);

c. in der solidariſchen Haftpflicht der Mitglieder und der hieraus reſultirenden Verbindlichkeit derſelben zur eventuellen Leiſtung von Nachzahlungen bis zur Höhe des fünfſachen Betrages der letzten Jahresprämie (§ 14).

## XI. Abſchnitt.

**§ 64.** Pflichten der Mitglieder. Die Genoffenſchafts-Mitglieder und beziehentlich deren Hinterbliebene ſind verpflichtet:

1. von jedem ſich ereignenden Unfälle, für welchen ein Erſatzanſpruch an die Genoffenſchaft erhoben werden ſoll, dem Vorſtande oder einem legitimierten Vertreter der Genoffenſchaft ſofort und längſtens innerhalb 14 Tagen nach Eintritt des Ereigniſſes eine ſchriftliche Anzeige zu erſtatten. Dieſe Anzeige muß enthalten:
  - a. Zeit, Ort und Art des Unfalles;
  - b. die näheren Umſtände deſſelben und die Art der Verſchädigung der betroffenen Perſon;
  - c. die erwieſene oder mutmaßliche Urſache des Unfalles;
2. die in den Schaden-Anmeldeungsformularen der Genoffenſchaft enthaltenen Fragen mit größter Gewiſſenhaftigkeit und möglicher Genauigkeit zu beantworten und dieſelben durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen;
3. für ſchleunigſte ärztliche Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen (die Koſten für ärztliche Hilfe und Krankenpflege trägt das Mitglied);
4. innerhalb längſtens 14 Tagen einen Bericht des behandelnden Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die mutmaßlichen Folgen der Verletzung, event. die Urſache des Todes, dem Vorſtande oder einem Vertreter der Genoffenſchaft zuzustellen. Im Todesfalle iſt der amtliche Totenſchein einzuſenden;
5. nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die vom Unfall betroffene Perſon zu jeder Zeit einem ſich als Organ der Genoffenſchaft legitimirenden Beamten oder Arzt Zutritt geſtattet und den Anordnungen derſelben im Intereſſe des Heilungsprozesses Folge leiſtet.

Der Vorſtand wird ſofort nach empfangener Schadens-Anzeige die geeigneten Anordnungen zur Regulierung und Feſtſtellung des Schadens — event. unter Einziehung von Sachverſtändigen — treffen und ſich baldthunlichſt darüber erklären, ob ein Schadenerſatz auf Grund der ſtatutarischen Beſtimmungen zuläſſig erſcheint oder nicht.

Kann eine gütliche Einigung über die Anerkennung, beziehungsweise über die Höhe des Schadens zwiſchen der Genoffenſchaft und einem Mitgliede nicht herbeigeführt werden, ſo entſcheidet hierüber ein Schiedsgericht. (erſt. Abſchnitt X.)

Die Genoffenſchafts-Mitglieder ſind ferner verpflichtet, dem Vorſtande der Genoffenſchaft, reſp. den mit der Regulierung und Feſtſtellung des Schadens beauftragten Perſonen, über alle auf den Unfall, deſſen Urſachen und Folgen Bezug habende Umſtände der Wahrheit gemäß die verlangten Auskünfte zu ertheilen, inſbesondere auch ihre Personal-Verzeichniſſe und alle anderen Auskünfte und Nachweiſe, die ſie liefern können, vorzulegen, beziehungsweise zu beſchaffen. (erſt. §§ 13 und 67).

## X. Abſchnitt.

**§ 65.** Streitigkeiten. Findet zwiſchen der Genoffenſchaft und einem Mitgliede, reſp. deſſen Hinterbliebenen, eine gütliche Einigung über die Fragen:

1. ob der Tod oder die Invaliſität und reſp. in welchem Grade die letztere als unmittelbare Folge des Unfalles eingetreten,
  2. ob und in welchem Grade der Verletzte ſpäter wieder erwerbsfähig geworden iſt (§ 19 ſub 2),
- nicht ſtatt, ſo entſcheidet hierüber ein Schiedsgericht.

Dafſelbe wird aus drei Mitgliedern gebildet, wovon eines die Genoffenſchaft und ein zweites das Mitglied erwählt. Als drittes Mitglied fungirt ſtets der betreffende Districts- reſp. Gerichts-Arzt. Mit Ausnahme des Letzteren müſſen die beiden übrigen Schiedsrichter gleichzeitig Mitglieder der Genoffenſchaft ſein.

Die ſolchergeſtalt ernannten Schiedsrichter entſcheiden nach Stimmenmehrheit.

Dem Genoffenſchafts-Mitgliede ſteht es frei, die Wahl des von ihm zu ernennenden Mitgliedes dem Verletzten, reſp. deſſen Hinterbliebenen zu übertragen.

Ueber die weitere Frage:

3. ob und in welcher Höhe eine Entſchädigung überhaupt zu leiſten iſt, beziehungsweise ob ein Mitglied auf Grund des § 67 mit ſeinen Entſchädigungs-Anſprüchen abzuweiſen ſei, ſowie über die ſämtlichen aus dem Verſicherungs-Vertrage zwiſchen der Genoffenſchaft und einem Mitgliede etwa entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten,

entſcheidet nach Stimmenmehrheit ein Schiedsgericht, welches von 3 Genoffenſchafts-Mitgliedern gebildet wird. Das eine erwählt die Genoffenſchaft, das zweite das Mitglied. Die ſolchergeſtalt erwählten beiden Schiedsrichter ernennen das dritte Mitglied.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts müſſen die Eigenschaft unparteiſcher Beweiſzeugen haben.

Die Berufung des Schiedsgerichts erfolgt innerhalb 6 Wochen, nach Behändigung des dieſbezüglichen Antrages, durch den Vorſtand der Genoffenſchaft.

Die Wahl des von dem Genoffenſchafts-Mitgliede, reſp. von dem Verletzten oder deſſen Hinterbliebenen, zu ernennenden Schiedsrichters muß auf Verlangen der Genoffenſchaft binnen längſtens 3 Wochen geſchehen, widrigenfalls dieſelbe rechtsgiltig durch den Vorſtand der Genoffenſchaft bewirkt wird. In gleicher Weiſe ernannt der Vorſtand das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes, falls die beiden erſtgewählten Schiedsrichter ſich über die Wahl eines ſolchen innerhalb 3 Wochen nicht einigen ſollten.

Gegen das Urtheil des Schiedsgerichtes, welches ſchriftlich ausgefertigt und beiden Parteien inſinuiert wird, ſteht keinem der beiden Theile eine Appellation zu und es iſt jedes weitere (ordentliche oder außerordentliche) Rechtsmittel dagegen, inſbesondere auch die Verſchreitung des Rechtsweges, unbedingt ausgeſchloſſen. Das ſchiedsgerichtliche Urtheil iſt 14 Tage nach erfolgter Inſinuation vollſtreckbar.

Die Koſten des Schiedsgerichtes fallen dem unterliegenden Theile zur Laſt.

## XII. Abſchnitt.

**§ 70.** Abrechnung und Bilanz. Die Bücher werden nach den Regeln der kaufmänniſchen doppelten Buchhaltung geführt und am 31. December jeden Jahres abgeſchloſſen. Auf Grund derſelben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Genoffenſchafts-Vermögen auf dieſen Tag von dem Vorſtande bis ſpäteſtens ultimo März des nächſtfolgenden Jahres aufgeſtellt, zunächſt von dem Aufſichts-Rathe und dann von der Reviſions-Commiſſion (§ 39) ſpeciell geprüft und von der General-Verſammlung beſcharrigt.

Eine getrennte Verwaltung der verſchiedenen Vermögenstheile der Genoffenſchaft (Reſerve- und Rentenfonds) findet nicht ſtatt, es genügt überall die buchmäßige Sonderung.

Der Aufſichts-Rath hat zu beſtimmen, wieviel auf den Koſtenwerth der im Beſitz der Genoffenſchaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben iſt; jedoch darf die Abſchreibung für Immobilien nicht unter 10%, für jede andere Kategorie nicht unter 5% jährlich betragen, wobei dem Aufſichts-Rath zur Pflicht gemacht wird, einen höhern Satz zu beſtimmen, wenn dieſes nach Maßgabe der Abnutzung und der ſonſtigen Verhältnisse angemessen erſcheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberſchuß oder das Deficit des Rechnungsjahres, welche am Schluſſe der Bilanz beſonders auszuwerfen ſind.

Unter den Ausgaben ſind ſtets die vollen Organisations- und Verwaltungskoſten des laufenden Jahres aufzuführen.

Die Abrechnung wird wie folgt aufgeſtellt:

Zu den Einnahmen gehören:

- a. die im Voraus erhobenen Prämien der Mitglieder,
- b. die im Vorjahre zurückgeſtellten Schadenreſerven,
- c. alle ſonſtigen Einnahmen.

Unter den Ausgaben ſind aufzuführen:

1. die bezahlten Schäden,
2. die Reſerven für die bis zum Schluſſe des Jahres zwar angemeldeten reſp. zu ſchätzenden, aber noch nicht abgewickelten Schäden,
3. die für zu zahlende Renten zurückzulegenden Deckungs-Capitalien, deren Höhe nach den Prinzipien der Wahrſcheinlichkeitsrechnung beſeſſen wird,
4. die zur Auszahlung gebachten Dividendenbeträge,
5. die Organisations- und Verwaltungskoſten.

Von den ſich hiernach ergebenden Ueberſchüſſen fließen 10% in die Reſervefonds (§ 75 c) — bis zum Maximum von Mark 750,000 und von da ab 5%. Die Reſteträge werden während drei Jahren als außerordentliche Reſerven zurückgeſtellt, welche jedoch nur in dem Falle angegriffen werden dürfen, wenn die Reſervefonds (§ 75 c

und e) erschöpft sind. Nach Ablauf von 3 Jahren wird der vorhandene Bestand unter die Mitglieder als Dividende vertheilt (§ 74). Die inzwischen ausgeschiedenen Mitglieder, event. deren Rechtsnachfolger haben ebenfalls auf die für das betreffende Jahr entfallende Dividende Anspruch.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1. Unter die Activa:
  - a. der baare Kassenbestand am Jahreschluss.
  - b. der Bestand an Effecten und Werthpapieren. Dieselben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zum Tagescours der Berliner Börse am 31. December, beziehungsweise ihrem sonstigem Zeitwerth an diesem Tage in Ansatz gebracht werden,
  - c. die ausstehenden Forderungen der Genossenschaft,
  - d. die Werthe der Immobilien, der Mobilien etc., soweit dieselben nicht bis zum Schluss des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind,
  - e. alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Erwägung am Jahreschlusse hat.
2. Unter die Passiva:
  1. die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden,
  2. die für fortlaufende Rentenzahlungen zurückgelegten Deckungs-Capitalien,
  3. das Guthaben sonstiger Creditoren.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß durch die Blätter der Genossenschaft (§ 86) nach Decharchirung durch die Generalversammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

### XIII. Abschnitt.

§ 71. Nachzahlung. Falls die im Voraus zur Erhebung gelangenden Prämien zur Deckung der Schäden und Lasten am Schlusse eines Rechnungsjahres nicht ausreichen sollten, so werden zunächst die Reserbefonds (§ 75 c, e event. d) zur Deckung des Ausfalles mit herangezogen. Sollten auch diese Fonds nicht ausreichen, so werden die Mitglieder zu dem Deficit entsprechenden Nachzahlungen, welche jedoch das Fünffache der vereinbarten Jahresprämie nicht übersteigen dürfen herangezogen (§ 14).

§ 72. Aufforderung zur Nachzahlung. Jedes Mitglied empfängt eine briefliche (nicht eingeschriebene) Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der etwaigen Nachschußzahlungen. Gleichzeitig wird in den Blättern der Genossenschaft zweimal bekannt gemacht, daß und in welcher Höhe die Mitglieder Nachzahlungen zu entrichten haben, so daß kein Mitglied bezüglich einer Zahlungssäumnis den Nichtempfang einer brieflichen Zahlungs-Aufforderung als Entschuldigung vorbringen kann.

§ 74. Dividenden. Ergeben die Einnahmen am Schlusse eines Jahres einen Ueberschuß, so wird derselbe als Dividende an die Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren, beziehentlich nach Maßgabe der Bestimmung in § 70 zurückvergütet.

Die Dividenden gelangen nur in vollen Prozenten — nicht unter 5 Prozent der Jahresprämien — zur Auszahlung. Der Be-

rechnungsmodus ist derselbe, wie bei den Nachzahlungen, beziehungsweise den Beitrags-Zahlungen. Erreicht der Jahres-Ueberschuß das Minimum von 5% der Prämien-Einnahmen nicht, so fließt derselbe den Reserve-Fonds (§ 75 c.) zu.

Die innerhalb 4 Jahren nach dem festgesetzten Auszahlungstermine nicht erhobenen Dividenden sind zu Gunsten der Genossenschaft verfallen und fließen in die Reserve-Fonds (§ 75 e).

### XIV. Abschnitt.

§ 75. Reserve-Fonds. Die Reserve-Fonds werden gebildet:

- a. aus den Schaden-Reserven;
- b. aus den Renten-Deckungs-Capitalien;
- c. aus 10% und beziehentlich 5% der jährlichen Ueberschüsse (§ 70);
- d. aus den reservirten Ueberschüssen (§ 70);
- e. aus den erlegten Conventionalstrafen und verfallenen Dividenden der Mitglieder (§§ 13, 73, 74).

Die Gelder der Reserve-Fonds werden zinstragend angelegt und fließen die Zinsen-Einnahmen aus den sub b bis e aufgeführten Fonds diesen selbst wieder zu.

Die Gelder der Reserve-Fonds c, e und event. d können nach Bedürfnis zur Deckung der Schäden und Lasten der Genossenschaft mit herangezogen werden. Dagegen dürfen die Schaden-Reserven sub a und b ihrer Bestimmung als solche nicht entfremdet werden.

### XV. Abschnitt.

§ 76. Auflösung. Die Auflösung der Genossenschaft findet statt:

- a. sobald die General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend resp. vertreten sein muß, dieselbe mit einer Majorität von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 31);
- b. durch Eröffnung des Concursses;
- c. sobald die Nachschußzahlungen (§ 71) das Fünffache der vereinbarten Jahresprämie übersteigen, in welchem Falle die General-Versammlung über die Liquidation zu befinden hat. — Außerdem hat die General-Versammlung über die Auflösung der Genossenschaft zu befinden, wenn die Zahl der versicherten Personen unter 30,000 Köpfe herabsinkt.

§ 80. Realisirung der Activa, event. Ergänzung derselben durch Nachzahlungen. Die sämtlichen Activa der Genossenschaft werden sofort eingezogen oder realisirt. Reichen die Activa, einschließlich der Reserve-Fonds (§ 75 a, c, d, e), zur Deckung der Passiva nicht aus, so sind die Mitglieder bis zur gänzlichen Tilgung aller und jeder Schuldbverbindlichkeiten, einschließlich der Verwaltungs-, Liquidations- und sonstigen Kosten, zu weiteren fortlaufenden Beitrags-Zahlungen verpflichtet, deren Höhe der Aufsichtsrath, beziehungsweise die Liquidations-Commission, mit der Maßgabe, daß dieselben die in § 14 bestimmte Höhe nicht übersteigen, festsetzt und welche in derselben Weise und unter gleichem Präjudiz eingefordert und erhoben werden, wie dies in §§ 72 und 73 stipulirt ist.

Die §§ 22, 23, 40, 43, 62 und 87 sind durch Beschluß der General-Versammlung gestrichen worden.

